

Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Landesstraßen L 76 und L 107,
Umbau des Knotenpunkts „Stickeichkreuzung“
im Landkreis Osnabrück, Gemeinde Rieste, Gemarkung Bieste, und im Landkreis
Vechta, Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Gemarkung Neuenkirchen (Oldenb.),
L 76: Abs. 50 Station 2667 bis Abs. 60 Station 166; L 107: Abs. 18 Station 517 bis 660**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich y Osnabrück, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Der Kreuzungsbereich im Knotenpunkt L 76/L 107/Gemeindestraße „Alfhausener Straße“ wird aufgeweitet und mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

Für das Bauvorhaben wird Grundeigentum in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Gemarkung Neuenkirchen (Oldenb.), beansprucht. Lärmschutzmaßnahmen werden durch das geplante Bauvorhaben nicht ausgelöst. Die Ersatzmaßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft ist der Planunterlage Nr. 1 „Erläuterungsbericht“ zu entnehmen. Für die Ersatzmaßnahme werden Flächen in der Stadt Dinklage, Gemarkung Dinklage, beansprucht. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) ist **in der Zeit vom 20. Februar 2024 bis einschließlich zum 04. März 2024** auf der Internetseite

des Landkreises Osnabrück unter <https://www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung> ,

der Samtgemeinde Bersenbrück unter <https://www.sgbsb.de/bekanntmachungen> und

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter <https://www.neuenkirchen-voerden.de/wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren>

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) **in der Zeit vom 20. Februar 2024 bis einschließlich zum 04. März 2024**

im **Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück**, Fachdienst III, Ebene 3, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,

Donnerstag 8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17.30 Uhr,

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr,

nach Terminabsprache unter Telefon: 05439 / 962-0 auch abweichend,

im **Rathaus der Gemeinde Rieste**, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag 8.30 – 12.00 Uhr,
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.30 Uhr
nach Terminabsprache unter Telefon 05464 / 9203-0 auch abweichend,

und im **Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**, Bauamt (OG), Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, während der Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
nach Terminabsprache unter Telefon 05493 / 9871-0 auch abweichend,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 18. März 2024**, bei der **Samtgemeinde Bersenbrück**, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, bei der **Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, oder beim **Landkreis Osnabrück**, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, **Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift** erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 3a Abs. 2 VwVfG). In diesem Fall ist das **elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Einwendungen in elektronischer Form sind an folgende Email-Adresse zur senden: **planfeststellung.fd9@Lkos.de** .

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG).

Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo> .

Osnabrück, den 06.02.2024

L.S.

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Straßen -
Im Auftrag

Az.: FD9.1-542-1011-
L76.07+L107.03/Bg

Bergmann